

1. Änderungssatzung vom 09.11.2011

der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Werther (Westf.)

(Abfallsatzung) vom 20.12.2007



Der Rat der Stadt Werther (Westf.) hat in seiner Sitzung am 13. Oktober 2011 aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2009 (GV. NRW. 866), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1504) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung von 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), folgende 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Werther (Westf.) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Änderungssatzung vom 09.11.2011 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Werther (Westf.) vom 20. Dezember 1995

| | | |
|----------|--|----------|
| § 1 | Aufgaben und Ziele | Seite 3 |
| § 2 | Umfang der Abfallentsorgung | Seite 3 |
| § 3 | Ausgeschlossene Abfälle | Seite 5 |
| § 4 | Begriffsbestimmungen | Seite 5 |
| § 5 | Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen..... | Seite 6 |
| § 6 | Anschluss- und Benutzungsrecht..... | Seite 7 |
| § 7 | Anschluss- und Benutzungszwang | Seite 7 |
| § 8 | Ausnahmen vom Benutzungszwang | Seite 8 |
| § 9 | Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung..... | Seite 9 |
| § 10 | Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen..... | Seite 9 |
| § 11 | Abfallbehälter und Abfallsäcke | Seite 10 |
| § 12 | Anzahl und Größe der Abfallbehälter..... | Seite 11 |
| § 13 | Bemessungsgrundlage für die Zuteilung des Restmüllbehälters | Seite 12 |
| § 14 | Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter | Seite 13 |
| § 15 | Benutzung der Abfallbehälter/ des Gelben Sackes | Seite 13 |
| § 16 | Benutzung der Wertstoffcontainer | Seite 15 |
| § 17 | Benutzung der aufgestellten Abfallbehälter (Straßenpapierkörbe)..... | Seite 15 |
| § 18 | Zulassung von Entsorgungsgemeinschaften..... | Seite 15 |
| § 19 | Häufigkeit und Zeit der Leerung | Seite 16 |
| § 20 | Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten..... | Seite 16 |
| § 21 | Anmeldepflicht..... | Seite 17 |
| § 22 | Auskunftspflicht, Betretungsrecht..... | Seite 17 |
| § 23 | Unterbrechung der Abfallentsorgung..... | Seite 17 |
| § 24 | Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle | Seite 18 |
| § 25 | Abfallentsorgungsgebühren | Seite 18 |
| § 26 | Andere Berechtigte und Verpflichtete..... | Seite 18 |
| § 27 | Begriff des Grundstücks | Seite 18 |
| § 28 | Ordnungswidrigkeiten | Seite 19 |
| § 29 | Inkrafttreten, Außerkrafttreten | Seite 19 |
| Anlage 1 | zur Abfallentsorgungssatzung | Seite 20 |
| Anlage 2 | zur Abfallentsorgungssatzung | Seite 21 |
| Anlage 3 | zur Abfallentsorgungssatzung | Seite 21 |

§ 1**Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallwirtschaftseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen,
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Verwertung und Entsorgung von Abfällen,
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Stadt das Einsammeln, Befördern und Verwerten von Altpapier gemäß der Übertragung des Kreises Gütersloh auf der Grundlage des § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NW durch.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Gütersloh nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (6) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit und/ oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2**Umfang der Abfallentsorgung**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises Gütersloh, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt angenommen, eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern/ -innen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle zu verstehen.
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einwegverkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/ Sperrmüll.
5. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen.
6. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
7. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
8. Annahme, Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 20 dieser Satzung.
9. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken.

(3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll, Biomüll, Altpapier), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräte) sowie durch getrennte Annahme und Einsammlung von Abfällen außerhalb der grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Schadstoffmobil, Elektro- und Elektronikgeräte). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 5, 11 - 20 dieser Satzung geregelt.

(4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Pappe/Papier/Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems der Duales System Deutschland AG.

(5) Stofflich wiederverwertbare Abfälle, insbesondere Pappe/Papier/Karton, Glas, Kunststoffen und Verbundstoffen sowie Elektro- und Elektronikschrott sind nach Abfallfraktionen getrennt zu halten, so dass diese getrennt von der Stadt eingesammelt, befördert und dem Stoffkreislauf wieder zugeführt werden können.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind die Abfälle ausgeschlossen, die nach der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Gütersloh nicht zugelassen sind.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Diese Abfälle sind in der als Anlage I zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

§ 4

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung gelten als

1. sperrige Abfälle

einzelne sperrige Abfallstücke aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks sowie aus an der öffentlichen Abfallentsorgung angeschlossenen Gewerbe- und Industriebetrieben (z.B. Möbel, Teppiche, Öfen), die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können. Einzelstücke dürfen das Gewicht von 50 kg nicht überschreiten. Von den sperrigen Abfällen ausgeschlossen sind Bauschutt und Baustellenabfälle (z.B. Türen, Fenster, Waschbecken, Wand- und Deckenvertäfelungen, Heizkörper), Einfriedigungen, Autoteile, Altreifen.

2. schadstoffhaltige Abfälle

solche Abfälle, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG); hierzu gehören insbesondere die in Anlage II zu dieser Satzung genannten Abfälle. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

3. organische Abfälle/ Bioabfälle

solche Stoffe, die durch Eigenkompostierung und/oder in der Kompostierungsanlage verwertet werden können. Hierzu gehören insbesondere die in der Anlage III zu dieser Satzung genannten Stoffe; die Liste ist Bestandteil der Satzung.

4. Leichtstoffverpackungen

solche Verkaufsverpackungen, die im Sinne der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackVO -) vom 12.06.1991 (BGBl. I.S. 1234) aus Metall (z.B. Weißblechdosen, Kronkorken) und Kunststoff, auch in Verbindung mit anderen Materialien (Verbunde) bestehen sowie Kartonverbundverpackungen.

5. Elektro- und Elektronikschrott

insbesondere Produkte und/ oder Produkteile folgender Warengruppen, die aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks sowie aus Gewerbe- und Industriebetrieben stammen, die an der öffentlichen Abfallentsorgung angeschlossen sind:

- elektronische Haushaltskleingeräte
- elektronische Haushaltsgroßgeräte wie Herde, Geschirrspüler, Waschmaschine, Wäschetrockner und Vergleichbares (sogenannte „Weiße Ware“),
- Kühl- und Gefriergeräte
- Geräte der Unterhaltungselektronik,
- Geräte und Anlagen der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik,
- Elektrowerkzeuge
- Mess-, Steuerungs- und Regelanlagen,
- Spielzeuge,
- Uhren,
- der Bildaufzeichnung und -wiedergabe.

Ausgeschlossen vom Elektro- und Elektronikschrott sind Beleuchtungsartikel.

§ 5**Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i.S.d § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von den mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

- (2) Schadstoffhaltige Abfälle dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge sowie weitere Möglichkeiten zur Schadstoffentsorgung werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede/r EigentümerIn eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 5 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der/ die Anschlussberechtigte und jede/r andere AbfallbesitzerIn im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 5 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede/r EigentümerIn eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein/ ihr Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang).
- (2) Der/ die EigentümerIn eines Grundstückes als Anschlusspflichtige/r und jede/r andere AbfallbesitzerIn (z.B. MieterIn, PächterIn) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 5 die auf seinem/ ihrem Grundstück oder sonst bei ihm/ ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (4) EigentümerInnen von Grundstücken und AbfallerzeugerInnen/AbfallbesitzerInnen auf Grundstücken, die **nicht** zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1 - 3, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 12 Abs. 1 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

gen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 bis Abs. 4 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (6) Sämtliche Abfallfraktionen dürfen ausschließlich über die von der Stadt speziell dafür vorgesehenen Erfassungswege entsorgt werden.
- (7) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen (Schlagabraum) wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG durch die örtliche Ordnungsbehörde geregelt. Das Abbrennen von Brauchtumsfeuer (Osterfeuer) regelt die Ordnungshördliche Satzung der Stadt Werther (Westf.) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 7 besteht nicht, soweit

1. Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 und 2 oder § 3 Abs. 4 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
2. Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
3. Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs.3 Satz 1 Nr. 1 KrW-/AbfG);
4. Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 25 KrW-/AbfG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 25 Abs. 3 oder Abs. 6 KrW-/AbfG erteilt worden ist (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 a KrW-/AbfG);
5. Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrW-/AbfG);
6. Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 9

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang für die grünen Abfallbehälter an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der/die AbfallerzeugerIn/AbfallbesitzerIn nachweist, dass er/sie die bei ihm/ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bedarf der Genehmigung. Die Möglichkeit der anderweitigen Beseitigung oder Verwertung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (Pläne, Bescheinigungen, Verträge mit Dritten u.ä. Nachweise) nachzuweisen. Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Sie darf befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erlassen werden.

§ 10

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

ErzeugerInnen/BesitzerInnen von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Gütersloh in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 11 Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

a) Schwarze Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 35 l, 50 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1.100 l.

Privat angeschaffte Behälter für Restmüll werden in den Größen 35 l bis 240 l zugelassen.

Leasingbehälter der Stadt werden in den Größen 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 l und 1.100 l zur Verfügung gestellt.

Für das Einsammeln und Befördern von Restabfällen in den Abfallbehältern der Größe 35 l bis 240 l sind nur System-Abfallbehälter nach DIN 6628 zu verwenden, welche aus Kunststoff bestehen und mit einem beweglichen, fest schließenden Deckel sowie mit Handgriff zu versehen sind.

b) Grüne Abfallbehälter für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 60 l, 80 l, 120 l, 240 l,

c) Schwarze Abfallbehälter mit hellgrünem Deckel als Saison-Komposttonne (15. April – 15. November) in den Gefäßgrößen 60 l, 80 l, 120 l, 240 l.

d) Schwarze Abfallbehälter mit blauem Deckel für Papier/ Pappe/ Karton in der Gefäßgröße 240 l. Auf Antrag können auch Sammelbehälter in der Größe 120 l und 1.100 l bereitgestellt werden.

e) Depotcontainer für Weiß- und Buntglas.

f) Für vorübergehend zusätzlich anfallende Abfälle, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke für Rest- und Bioabfälle in der Größe 70 l benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie zugebunden neben den von der Stadt zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.

(3) Die Grundstückseigentümer haben ihre eigenen oder die von der Stadt zur Verfügung gestellten Restmüll- und Kompostbehälter mit den von der Stadt ausgegebenen Gebührenmarken zu versehen. Die Gebührenmarken sind auf dem Deckel der Abfallbehälter an gut sichtbarer Stelle zu befestigen. Es werden nur Restmüll- und Kompostbehälter entleert, die mit einer gültigen Gebührenmarke versehen sind.

§ 12

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jede/r GrundstückseigentümerIn ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 7,5 l pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgestellten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche.

Es werden für Restmüll zugelassene Abfallbehälter in den Größen 35 l, 50 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 l und 1.100 l zur Verfügung gestellt.

Für das Einsammeln der Bioabfälle werden zugelassene Abfallbehälter in den Größen 60 l, 80 l, 120 l und 240 l zur Verfügung gestellt.

Für das Einsammeln von Papier/ Pappe/ Karton in haushaltsüblichen Mengen werden zugelassene Wertstofftonnen in der Größe 240 l zur Verfügung gestellt. In Einzelfällen werden auch 120 l und 1.100 l Gefäße zur Verfügung gestellt.

Für das Einsammeln der Leichtstoffverpackungen werden Gelbe Säcke zur Verfügung gestellt. Wahlweise können auch speziell dafür vorgesehene 240 l sowie 1.100 l Abfallbehälter benutzt werden.

- (2) Für die Restmüllentsorgung aus Gewerbe- und Industriebetrieben werden Anzahl und Größe der Abfallbehälter individuell nach der Abfallmenge und nach der Abfallart von der Stadt bestimmt. Es werden zugelassene Abfallbehälter in den Größen 35 l, 50 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1.100 l zur Verfügung gestellt.
- (3) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das nach § 12 Abs. 2 bestimmte Behältervolumen zu dem nach § 12 Abs. 1 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.
- (4) Wird an zwei aufeinanderfolgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen (z.B. durch überfüllte Abfallbehälter, hochstehenden Deckel), so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt ein ausreichendes Behältervolumen bei der Stadt anzumelden. Ansonsten ist die Stadt berechtigt, dem Anschlusspflichtigen ein zusätzliches, gebührenpflichtiges Behältervolumen zuzuteilen. Die Aufstellung eines ausreichend großen Abfallbehälters ist zu dulden.
- (5) Das Gleiche gilt, wenn ein grobes Missverhältnis zwischen der Anzahl der Bewohner auf dem Grundstück und der Größe der Restmüllbehälter festgestellt wird. Ein solches Missverhältnis liegt in der Regel vor, wenn das Mindestvolumen von 7,5 l pro Person und Woche unterschritten wird.
- (6) Bei wiederholten Fehleinwürfen in dem Kompost- oder Altpapierbehälter kann diese entzogen werden und/ oder dem Anschlusspflichtigen zusätzlich ein gebührenpflichtiges Behältervolumen für Restmüll zugeteilt werden. Ein Fehleinwurf liegt vor, wenn der Fremdstoffanteil in dem Kompost- oder Altpapierbehälter oder in dem von der Stadt zugelassenen Beistellsack für organische Abfälle/ Bioabfälle die Höhe von 2 Gewichtsprozent überschreitet.

- (7) Der anfallende Restmüll aus Heimen, Hotels, Gaststätten, Verwaltungsgebäuden, Schulen und Wohngebäuden mit mehr als 12 Wohneinheiten muss auf Verlangen der Stadt in Gefäßen von 770 l oder 1.100 l Fassungsvermögen gesammelt werden, wenn das Sammeln des Restmülls in kleineren Behältern zu Erschwernissen bei der Abfallentsorgung führt.
- (8) Wird festgestellt, dass auf dem Grundstück anfallende organische Abfälle nicht selbst kompostiert werden (z.B. fehlender Komposthaufen auf dem Grundstück, wiederholte kompostierbare Abfälle in erheblichem Umfang in dem Restmüllbehälter) oder der Komposthaufen unzureichend betreut wird, teilt die Stadt einen gebührenpflichtigen Kompostbehälter zu.
- (9) Die Möglichkeit der Wahl von Behältervolumen bei Restmüll-, Kompost- und Altpapierbehältern besteht jeweils zum 01. des folgenden Monats.
- (10) Die Nutzung einer Saison-Komposttonne ist nur möglich, wenn bereits eine Komposttonne ganzjährig angemeldet ist oder auf dem Grundstück ein ordnungsgemäß geführter Komposthaufen betrieben wird.

§ 13

Bemessungsgrundlage für die Zuteilung des Restmüllbehälters

- (1) Bemessungsgrundlage für die Zuteilung der Restmülltonnen ist
- a) bei Wohngrundstücken die Zahl der auf dem angeschlossenen Grundstück wohnenden Personen mit erstem oder zweitem Wohnsitz,
 - b) bei Grundstücken bzw. Grundstücksteilen, die nicht Wohnzwecken dienen und für die zusätzliche Behälter zur Verfügung gestellt wurden, die tatsächlich anfallende Abfallmenge.
- (2) Maßgebend für die Veranlagung sind die am Stichtag ermittelten Personenzahlen.
- (3) Die Personenzahlen werden anhand der bei der örtlichen Meldebehörde geführten Einwohnermeldedaten ermittelt. Stichtag für die Festlegung der Personenzahlen ist jeweils der 01.12. des Vorjahres.
- (4) Werden Grundstücke nach dem Stichtag angeschlossen, ist die Personenzahl zum Zeitpunkt des Anschlusses zugrunde zu legen.
- (5) Auf Antrag des Grundstückseigentümers bzw. der sonstigen Berechtigten und Verpflichteten gemäß § 26 werden Personen bei der Bemessung des Abfallbehältervolumens unberücksichtigt gelassen, wenn nachgewiesen wird, dass einzelne Personen, die auf dem Grundstück angemeldet sind, sich tatsächlich nicht oder überwiegend nicht auf dem Grundstück aufhalten. Überwiegend abwesend sind Personen wie z.B. Auszubildende, Studenten, Bundeswehrsoldaten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, die sich gelegentlich oder nur am Wochenende auf dem Grundstück aufhalten. Die zeitweise Abwesenheit von Personen führt nur dann zur Berücksichtigung bei der Bemessung des Behältervolumens, wenn die Abwesenheit länger als drei Monate dauert.

§ 14**Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter der Größen 35 l bis 1.100 l, die zugelassen Abfallsäcke sowie die Gelben Säcke/ Behälter sind von den Anschlusspflichtigen am Abfuhrtag an der Grundstücksgrenze zu der Straße, die vom Sammelfahrzeug befahren wird, rechtzeitig bis 6 Uhr morgens bereitzustellen. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Stadt kann den Standplatz für die Abholung von Abfallbehältern bestimmen.
- (3) Der Abstellplatz muss einen harten, oberflächengleichen und trockenen Untergrund haben, auf dem die Abfallbehälter leicht bewegt werden können. Der Transportweg ab der Grundstücksgrenze zum Fahrzeug darf eine Strecke von 10 Meter Länge nicht überschreiten; er muss frei von Stufen und Steillagen sein. Für die Herrichtung und Unterhaltung des Abstellplatzes ist der Grundstückseigentümer zuständig.
- (4) Bei Anschlusspflichtigen, deren Grundstück nicht vom Entsorger angefahren werden kann oder deren Wohngebäude mehr als 250 m von der Grundstücksgrenze entfernt liegt, erhalten auf Wunsch ein dem Restmüllbehälter entsprechendes Volumen in Form von Abfallsäcken, die zur Abholung durch den Entsorger an einer für diesen zugänglichen Stelle bereitzustellen sind.
- (5) Bei engen und schlecht befahrbaren Wegen (z.B. aufgeweichter Boden, Schnee und Eis) sind die Behälter (einschließlich der Abfallsäcke) von den Anschlusspflichtigen an die nächstbefahrbare Stelle (Sammelplatz) zu bringen. Der Sammelplatz kann von der Stadt festgelegt werden. Das gilt auch für anschlusspflichtige abseits liegende Grundstücke, deren Anfahrt mit besonderem Aufwand verbunden ist.

§ 15**Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die Leasing-Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in Privateigentum über sondern bleiben Eigentum der Stadt. Der/ die GrundstückseigentümerIn hat die Möglichkeit, sich Restmüllbehälter der Größe 35 l bis 240 l selbst zu kaufen und anzumelden. In diesem Fall entfällt die monatliche Leasinggebühr.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten bzw. zugelassenen Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der/ die GrundstückseigentümerIn hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

- (4) Die GrundstückseigentümerInnen und AbfallbesitzerInnen/-erzeugerInnen haben die Abfälle sortiert nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Verpackungsmaterialien aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen (Gelber Sack) sowie Restabfall getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:
1. Glas ist sortiert nach Weiß- und Buntglas in die bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen.
 2. Altpapier ist in die blauen Abfallbehälter einzufüllen, die auf den Grundstücken den AbfallbesitzerInnen zur Verfügung stehen und in diesen blauen Behältern zur Abholung bereitzustellen.
 3. Bioabfälle sind in die grünen Abfallbehälter einzufüllen, die auf den Grundstücken der AbfallbesitzerInnen zur Verfügung stehen und in diesen Behältern zur Abholung bereitzustellen.
 4. Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in die Gelben Säcke/ Behälter einzufüllen, die dem AbfallbesitzerInnen zur Verfügung gestellt werden und in diesen gelben Säcken zur Abholung bereit zu stellen.
 5. Der verbleibende Restmüll ist in die schwarzen Abfallbehälter einzufüllen, die auf den Grundstücken der AbfallbesitzerInnen zur Verfügung stehen und in diesen Behältern zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, in ihnen verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzgesetzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen.
- (6) Die Kennzeichnung der Abfallbehälter ist nur mittels wieder entfernbarer Aufkleber oder Beschriftungen erlaubt.
- (7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer rechtzeitig bekannt.

§ 16 Benutzung der Wertstoffcontainer

- (1) Wertstoffe, die auf einem Grundstück anfallen, das gemäß der §§ 6 und 7 an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, sind in die von der Stadt aufgestellten Wertstoffcontainer einzufüllen.
- (2) Die Wertstoffcontainer dürfen nur mit Glas sortiert nach Farben in die entsprechenden Altglas-Depotcontainer befüllt werden.
- (3) Das Ablagern von Wertstoffen, Transportbehälter sowie Abfälle sonstiger Art auf den Standplätzen der Wertstoffcontainer ist verboten.
- (4) § 15 Abs. 8 regelt die Haftung bei Benutzung der Wertstoffcontainer entsprechend.
- (5) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr genutzt werden.

§ 17 Benutzung der aufgestellten Abfallsammelbehälter (Straßenpapierkörbe)

Abfälle, die in privaten Haushalten oder Industrie- und Gewerbebetrieben angefallen sind, dürfen nicht in die von der Stadt auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellten Abfallbehältern (Straßenpapierkörben) eingefüllt werden.

§ 18 Zulassung von Entsorgungsgemeinschaften

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke, deren Nutzung zu Wohnzwecken dient, zugelassen werden. Der Zusammenschluss zur Entsorgungsgemeinschaft bedarf der Zustimmung der Stadt. Ein entsprechender Antrag ist bei der Stadtverwaltung vorbehalten.

Die Entsorgungsgemeinschaft bezieht sich auf den Restmüllbehälter. Wird ein gemeinsamer Restmüllbehälter zugeteilt, so wird auch der Altpapierbehälter nur noch einmal für beide Grundstücke bereitgestellt.

Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 19 Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die auf den Grundstücken der AbfallbesitzerInnen vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt abgefahren:
1. Die Abfallbehälter für Restabfälle und Bioabfälle werden 14-täglich im Wechsel geleert. Die Saison-Komposttonne wird in den Monaten vom 15. April bis 15. November 14-täglich geleert.
 2. Die Großraumbehälter für Restabfälle mit einem Volumen von 770 l und 1.100 l werden wahlweise wöchentlich oder 14-täglich entleert.
 3. Die blauen Papierbehälter werden monatlich entleert.
 4. Die Gelben Säcke/ Behälter für Verpackungsmaterial aus Metall, Kunststoff oder Verbundstoffe werden monatlich abgeholt.
- (2) Die ordnungsgemäß befüllten Abfallbehälter, die Beistellsäcke für Restabfälle und Bioabfälle sowie die Gelben Säcke sind an den von der Stadt festgelegten und bekannt gegebenen Abfuhrtagen bis 6:00 Uhr morgens zur Entleerung bzw. Einsammlung bereitzustellen.
- (3) Fällt der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am nächsten Werktag. Abweichende Regelungen werden rechtzeitig in der Tageszeitung bekannt gegeben.

§ 20 Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des/der Anschlussberechtigten und jedes/jeder anderen Abfallbesitzers/Abfallbesitzerin im Stadtgebiet von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren.
- (2) Ausgeschlossen von der Sperrmüllabfuhr sind Bau- und Renovierungsabfälle (bis auf Bodenbeläge oder Teppichboden), mit Abfällen gefüllte Säcke und Kisten sowie Elektro- und Elektronikgeräte.
- (3) Große und schwere Elektro- und Elektronikgeräte werden auf Anforderung des/der Anschlussberechtigten und jedes/jeder anderen Abfallbesitzers/Abfallbesitzerin im Stadtgebiet von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Es gelten die Regelungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes.
- (4) Die sperrigen Abfälle sowie die Elektro- und Elektronikgeräte sind frühestens am Vortag der Abholung, jedoch spätestens bis 6.00 Uhr am Abfuhrtag möglichst nahe der Verladestelle so bereitzustellen, dass der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr nicht behindert wird.

- (5) In begründeten Einzelfällen kann die Abholung von sperrigen Abfällen und von Elektro- und Elektronikgeräten insbesondere aufgrund von nicht mehr haushaltsüblichen Mengen von der Stadt abgelehnt werden.
- (6) Unberührt der Regelung in § 20 Abs. 3 müssen Elektro- und Elektronikgeräte am Mobilen Recyclinghof der GAB in Werther, Häger und Theenhausen, am GAB-Recycling-Center in Steinhagen oder an der Übergabestelle für Elektro- und Elektronikgeräte am Entsorgungspunkt Nord in Halle-Künsebeck abgegeben werden. Die Termine für die Annahme werden von der Stadt rechtzeitig in der Tageszeitung und im Umweltkalender bekannt gegeben. Es gelten die Regelungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes.

§ 21 Anmeldepflicht

- (1) Der/die GrundstückseigentümerIn hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der/die GrundstückseigentümerIn, so sind sowohl der/die bisherige als auch der/die neue EigentümerIn verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 22 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der/die GrundstückseigentümerIn, der/die Nutzungsberechtigte oder der/die AbfallbesitzerIn/ AbfallerzeugerIn sind verpflichtet, über § 21 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 23 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 24

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem/ der anschluss- und benutzungspflichtigen AbfallerzeugerIn/AbfallbesitzerIn die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 25

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Werther (Westf.) und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Werther (Westf.) erhoben.

§ 26

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die GrundstückseigentümerInnen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, WohnungseigentümerInnen und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, NießbraucherInnen sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die GrundstückseigentümerInnen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 27

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 28
Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
- b) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 7 zuwider handelt;
- c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 15 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
- d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 15 Abs. 2 , Abs. 4 , Abs. 5 und Abs. 7 dieser Satzung befüllt;
- e) nach § 17 Abfälle die in privaten Haushalten oder Industrie- und Gewerbebetrieben angefallen sind, in die von der Stadt auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellten Abfallbehältern (Straßenpapierkörben) einfüllt;
- f) sperrige Abfälle sowie Elektro- und Elektronikgeräte früher als die in § 20 Abs. 4 genannte Regelung vorsieht, zur Abholung bereitstellt;
- g) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 21 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
- h) anfallende Abfälle entgegen § 24 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- i) Wertstoffe, Transportbehälter oder Abfälle sonstiger Art entgegen § 16 Abs. 3 auf den Standplätzen der Wertstoffcontainer ablädt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Euro 50.000,- geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 29
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Anlage I zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Werther (Westf.) (zu § 3 Abs. 1 Nr. 2)

Abfall zur Beseitigung (Restabfall):

Zur Einsammlung und Beförderung sind nur Abfälle zugelassen, die auf der vom Kreis Gütersloh bestimmten Umladestationen oder Entsorgungsanlagen nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Gütersloh in ihrer jeweils gültigen Fassung entgegengenommen werden; insbesondere gehören hierzu die nachstehend genannten Abfallarten, soweit sie nicht zum Zwecke der Verwertung getrennt werden können:

A. ANDERE SIEDLUNGSABFÄLLE

- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
- 20 03 02 Marktabfälle
- 20 03 03 Straßenkehricht
- 20 03 07 Sperrmüll
- 20 03 99 Siedlungsabfälle (a.n.g.)

B. GARTEN- UND PARKABFÄLLE

- 20 02 03 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle

C. GEMISCHTE BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE

- 17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle

D. ABFÄLLE AUS GEBURTSHILFE; DIAGNOSE; BEHANDLUNG ODER VORBEUGUNG VON KRANKHEITEN BEI MENSCHEN

- 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wäsche, Gipsverbände, Einwegkleidung)

E. ABFÄLLE AUS FORSCHUNG; DIAGNOSE; KRANKENBEHANDLUNG UND VORSORGE BEI TIEREN

- 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wäsche, Gipsverbände, Einwegkleidung)

Anlage II zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Werther (Westf.)

Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des § 4 Nr. 2 sind insbesondere:

- Altlacke, Altfarben (lösemittelhaltig),
- Spachtelmasse, Klebstoffe, Kitt,
- Altmedikamente, d.h. Spraydosen, flüssige Medikamente über 40 Vol. % Alkohol,
- Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel,
- Lösungsmittel, Nitroverdünnung, Pinselreiniger, brennbare Flüssigkeiten,
- Trockenbatterien, Trockenakkus,
- Spraydosen,
- Säuren, Säuregemische, Beize,
- Laugen, Laugengemische, Beize,
- Fotochemikalien,
- quecksilberhaltige Abfälle (Thermometer, Schalter),
- Haushaltschemikalien, Wasch- und Reinigungsmittel,
- Holzschutzmittel,
- Chemikalien, Desinfektionsmittel,
- Schmierfette, fett- und ölverschmutzte Materialien,
- Kondensatoren, PCB-haltige Abfälle,
- Bremsflüssigkeit, Kühlerfrostschutzmittel,
- Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Giftstoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

In Zweifelsfällen entscheidet das Personal des Schadstoffmobiles über die Annahme oder Zurückweisung der angelieferten Stoffe.

Anlage III zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Werther (Westf.)

Bioabfälle im Sinne des § 4 Nr. 3 sind:

- alle pflanzlichen Gartenabfälle (z.B. Blumen und Blumenerde, Pflanzenreste, Laub, Gras-, Hecken-, Strauch- und Baumschnitt, Wurzeln, Holzreste und Sägemehl von unbehandeltem Holz),
- alle pflanzlichen Haus- und Küchenabfälle (z.B. Zimmerpflanzen, Obst- und Gemüsereste, Tee, Teebeutel, Kaffeesatz mit Filtertüten, Nussschalen),
- sonstige verrottbare Küchenabfälle (z.B. Eierschalen, saugfähiges Haushaltspapier, Papiertaschentücher, Haare, Kleintierstreu ohne Chemiezusatz, festes Friteusenfett*, zubereitete Speisereste*.

**für die Eigenkompostierung weniger geeignet*

Die vorstehende Aufzählung gilt sinngemäß für Abfälle, die in gewerblichen Bereichen anfallen (mit Ausnahme von Holz, Tierkadavern, Kot, größere Mengen Speisereste und überlagerte Lebensmittel).